



Branchen-Commitment zur Vermarktung und Transport von Hauschweinen im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in der Schweiz

Version 2 vom 29. Januar 2025

1 Ausgangslage

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung, die für Menschen nicht gefährlich ist. Angesteckte Haus- und Wildschweine sterben jedoch meist innert weniger Tage. Das Virus ist für Schweine hochansteckend und die ASP breitet sich seit 2007 weltweit aus. Mit ASP-Ausbrüchen in der Lombardei und in Baden-Württemberg, gilt es in der Schweiz wachsam zu sein und entsprechende Notfallszenarien zu diskutieren.

Detaillierte Informationen zur ASP sind abrufbar auf der Webseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) unter [Afrikanische Schweinepest \(ASP\)](#). Aktuelle Karten zu den Ausbrüchen sind auf der [Webseite des Friedrich-Loeffler-Institutes](#) abrufbar.

2 Gewährleistung von der Vermarktung und dem Transport

An den Krisenübungen NOSOS21 und SUSPECTUS wurden Fälle eines ASP-Ausbruchs in der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem BLV, der Kantone, anderer Bundesämter und den Branchenverbänden «durchgespielt». Die Abläufe wurden in der Folge gründlich analysiert und Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Proviande hat an diesen Krisenübungen als Koordinationsstelle der Fleischbranche und als Ansprechpartner für die Veterinärbehörden aktiv mitgewirkt. Ebenso waren die Suisseporcs und der Schweizerische Viehhändler Verband (SVV) an diesen Krisenübungen aktiv beteiligt. Ausserdem befasste sich eine Arbeitsgruppe von Proviande mit den möglichen Auswirkungen eines ASP-Ausbruchs auf den Schweine- und Schweinefleischmarkt. Als wichtige Erkenntnis dieser Arbeitsgruppe wurde festgehalten, dass proaktiv ein breit abgestütztes Branchen-Commitment anzustreben ist, welches Marktstörungen bei der Vermarktung von Schweinen möglichst verhindern soll.

3 Szenario ASP-Ausbruch bei Hausschweinen

Kommt es in einem Schweinebestand zu einem ASP-Ausbruch, verfügen die Veterinärbehörden zur Verhinderung einer Ausbreitung der Seuche sogenannte Schutz- und Überwachungszonen, in denen der Tierverkehr (vorübergehend) verboten oder eingeschränkt ist. Befindet sich eine Schweinebetrieb in einer solchen ASP-Zone hat dies unweigerlich einen Einfluss auf die Vermarktung und Transport von Mutterschweinen, Remonten, Jäger und Mastschweinen. Die Schlachtung von Schweinen aus Betrieben in diesen Zonen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen kantonalen Veterinärbehörde erfolgen. Fleisch von Tieren, die von der zuständigen Veterinärbehörde zur Schlachtung freigegeben sind, kann ohne Bedenken für die Vermarktung in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

Wichtig:

- Für den Menschen ist die ASP nicht gefährlich und der Konsum von Schweinefleisch ist auch bei einem ASP-Ausbruch unbedenklich!
- Sonderregelungen beim Tierverskehr können die kantonalen Veterinärämter bewilligen, wenn die Anforderungen an die Biosicherheit (Produktion / Tiertransport), der Rückverfolgbar erfüllt sind sowie die zu transportieren Schweine ~~keine ASP-Klinik zeigt~~. untersucht worden sind und kein Seuchenverdacht vorliegt. (Tierseuchenverordnung Art 118 und 119)
- Die Schlachtung von Schweinen aus Schutz- und Überwachungszonen wird nur zugelassen, wenn das zuständige kantonale Veterinäramt die Gesundheit der Tiere bestätigt. Die Schlachtung von Tieren aus Schutz- und Überwachungszonen erfolgt unter Gewährleistung der grösstmöglichen Sicherheit.

4 Branchen-Commitment ASP

Mit dem Branchen-Commitment ASP soll sichergestellt werden, dass

1. **Die Organisationen der Produzenten, Vermarkter und Transporteure sich aktiv dafür einsetzen, dass die notwendigen Massnahmen zur Biosicherheit (Produktion, Vermarktung, Transport) und Rückverfolgbarkeit umgesetzt werden.**
Damit Erleichterungen beim Tierverskehr von den kantonalen Veterinärdiensten bewilligt werden können sind die diesem Commitment beigelegten Flussdiagramme (AFP-Ferkelringe und Zucht-Mast) umzusetzen und zu befolgen.

In Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdiensten Schweine sind entsprechende Massnahmen der Biosicherheiten zu entwickeln und umzusetzen.

2. **Das bei einem ASP-Ausbruch Hausschweine schweizweit der Tierverskehr innerhalb der Produktions- und Lieferketten und der Restriktionszonen sichergestellt werden kann**
Damit Erleichterungen beim Tierverskehr von den kantonalen Veterinärdiensten bewilligt werden können sind die diesem Commitment beigelegten Flussdiagramme (AFP-Ferkelringe und Zucht-Mast) umzusetzen und zu befolgen.

Bei AFP-Ringen, die als Lieferkette akzeptiert werden, ist es das Ziel ein kontrollierter und bewilligter Tierverskehr ab 15 Tagen nach dem Verstellverbot sicher zu stellen. Bei den Tierbewegungen Zucht – Mastbetrieb werden 30 Tage als Zielgrösse vorgegeben. Mastbetriebe müssen ihre schlachtreifen Schweine schlachten können, aber Lieferverzögerungen von einigen Tagen müssen in den Betrieben aufgefangen werden können.

3. **Das bei einem ASP-Ausbruch Hausschwein Tierschutzfälle in Schweinehaltungen präventiv minimiert werden.**

Voraussetzung ist, dass der Tierverskehr und die Vermarktung sichergestellt werden
Damit Erleichterungen beim Tierverskehr von den kantonalen Veterinärdiensten bewilligt werden können sind die diesem Commitment beigelegten Flussdiagramme (AFP-Ferkelringe und Zucht-Mast) umzusetzen und zu befolgen.

4. **Die Verantwortlichkeiten betreffend Seuchenstatus, Dokumentation, Eigentums- und Besitzverhältnisse beim Tierverskehr und der Tiervermarktung geregelt sind.**

Ebenso sind die Grundsätze der Entschädigungsfragen für Produzenten, Schweinehandel und Transporteure zu klären.

Der Verkäufer (Landwirt/Produzent) gewährleistet dem Käufer (Viehhändler), für sämtliche Tiere eine konforme Dokumentation / Tiergeschichte. Der Verkäufer gewährleistet, dass aufgrund der Dokumentation / Tiergeschichte die ASP-Zonenzugehörigkeit richtig deklariert wird.

Können Tiere als Träger einer Infektion mit Afrikanischer Schweinepest (ASP) im Zusammenhang mit Bekämpfungsmassnahmen der Afrikanischer Schweinepest (ASP) oder aufgrund ihrer Herkunft aus einer Schutz- und Überwachungszone (ASP) nicht transportiert oder zur Herstellung von Lebensmitteln geschlachtet werden, gelten folgende Regeln der Entschädigung:

a. Massnahmen erfolgen auf Anordnung Kantonstierarzt mit dem Ziel, ein Optimum zwischen der Verhinderung einer Seuchenverbreitung und der Schadensbegrenzung im laufenden Betrieb zu erreichen

Entschädigt wird, was zur Entsorgung angeordnet wird. Entschädigung erfolgt bei hochansteckender Seuche durch den Bund (TSG Art. 32, TSV Abschnitt 5, Art. 75). Dies gilt für lebende Tier im Stall, auf dem Transport und im Schlachthof, aber auch für Schlachtkörper und Fleisch.

b. Schweine können aus markttechnischen Gründen nicht vermarktet werden (keine Massnahmen auf Anordnung Kantonstierarzt)

Der Verkäufer (Landwirt / Produzent) regelt diese Eventualität im Rahmen einer privatrechtlichen Versicherungslösung bei der auch allfällige Betriebsausfälle versichert werden können. Tiere können auf Kosten des Verkäufers geschlachtet und entsorgt werden. Der Schweinehandel kann für Marktstörungen durch die Verkäufer (Landwirt / Produzent) nicht haftbar gemacht werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen die unterzeichnenden Organisationen und Unternehmen als massgebende Akteure der Vermarktungskette Schweine, bei Auftreten der ASP in der Schweiz, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen damit in der Produktionskette kein Schweinegestank entsteht und die Lieferketten bei ASP-Hausbrüchen Hausschweine unter Bedingungen sichergestellt werden können

Mit diesem gemeinsamen Engagement setzt sich die Schweizer Schweineproduktion dafür ein, seuchenbedingte Marktstörungen so klein wie möglich zu halten, Tierschutzproblemen vorzubeugen und sie hilft mit, die Seuche so schnell wie möglich zu bekämpfen.

Die Unterzeichnenden erklären sich damit einverstanden, dass dieses Dokument auf den Webseiten von Suisseporcs, SVV und Proviande veröffentlicht wird.

Für die Suisseporcs

Sempach,

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Andreas Bernhard

Stefan Müller

Für den Schw. Viehhändler Verband

Chur,

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Otto Humbel

Peter Bosshard

Beilagen:

- Flussdiagramm Vermarktung AFP-Ringe
- Flussdiagramm Zucht – Mast